

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Unter welchen Voraussetzungen wird das Vorhaben zugelassen?

Die wichtigsten Voraussetzungen nach § 55 BBergG sind die Gewinnungsberechtigung, keine Hinweise auf Unzuverlässigkeit oder fehlende Fachkunde, Vorsorge gegen Gefahren für Bedienstete und Nachbarn, sonstige Bodenschätze oder öffentliche Straßen und Vorsorge für die spätere Rekultivierung. Zudem dürfen nach § 48 Abs. 2 BBergG keine überwiegenden Belange aus anderen Rechtsbereichen entgegenstehen, die nicht Gegenstand eigener Zulassungsverfahren sind. Dabei kann es sich z.B. um wasser-, bodenschutz-, denkmalschutz- oder bauplanungsrechtliche Belange handeln, auch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit und privaten Eigentums zählt dazu.

Bei Planfeststellungsverfahren sind ferner die Zulassungsvoraussetzungen aller mit dem Beschluss konzentriert erteilten Entscheidungen zu prüfen.

Welche Wirkung hat die Zulassung?

Ein Planfeststellungsbeschluss entscheidet über alle für das Vorhaben nötigen Zulassungen mit einem einzigen Beschluss (**Konzentrationswirkung**). Da damit nur der Rahmenbetriebsplan zugelassen ist, bedarf es zusätzlich einer Hauptbetriebsplanzulassung, um mit dem Vorhaben beginnen zu dürfen.

Eine Betriebsplanzulassung im allgemeinen Verwaltungsverfahren hat keine Konzentrationswirkung. Jedoch werden häufig weitere Genehmigungen durch das Regierungspräsidium als Bergbehörde im selben Bescheid **mit erteilt**, wie die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, wasserrechtliche Erlaubnisse oder BImSchG-Genehmigungen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe www.rp-darmstadt.hessen.de
„Umwelt“-> „Bergbau“

Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt ist das Dezernat Bergaufsicht in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, Ansprechpartner für alle Verfahren und Fragen im Zusammenhang mit den unter Bergrecht stehenden Bergbaubetrieben.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Dezernatsleitung:
Dr. Frank Braunisch Telefon: 0611 3309 2475

Bergbauberechtigungen, Auskünfte zum Altbergbau

Jobst Knevels Telefon: 0611 3309 2457

Rechtsfragen, Enteignungsverfahren

Katharina Greulich Telefon: 0611 3309 2165
Dominik Strohkendl Telefon: 0611 3309 2459

Bergbauüberwachung

Hans Jürgen Schorn Telefon: 0611 3309 2456
Cornelia Weisselberg Telefon: 0611 3309 2466

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

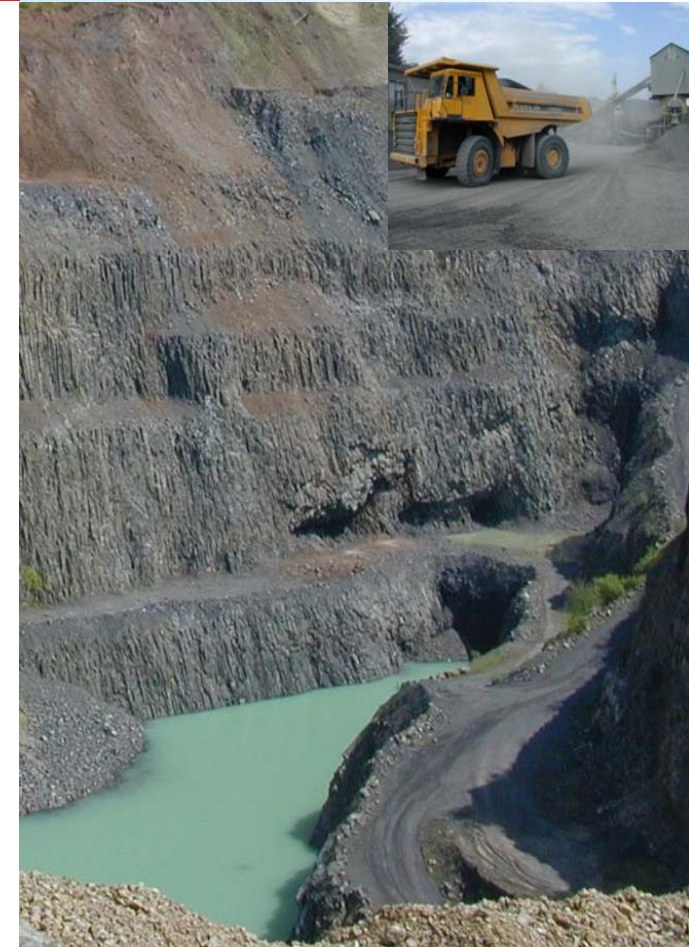
Stand: November 2017

Bilder: Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium
Darmstadt



Die Zulassung komplexer Vorhaben



Die Zulassungsverfahren nach dem
Bundesberggesetz

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wann wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt?

Wer unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoffe aufsuchen, gewinnen oder aufbereiten will, braucht in aller Regel eine **Betriebsplanzulassung**. Handelt es sich um Rohstoffe, auf die sich das Grundstückseigentum nicht erstreckt (sog. bergfreie Bodenschätze), ist zuvor zudem eine **Bergbauberechtigung** einzuholen.

Dem Bundesberggesetz unterliegen für die Wirtschaft **besonders bedeutsame Rohstoffe**. Hierzu gehören viele Metalle, Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle, bestimmte Salze, teilweise auch Basalt, Ton und Quarzsand, sowie alle untertägig gewonnenen Rohstoffe. Auch Erdwärme gilt als bergrechtlicher Bodenschatz. Im Grundeigentum stehende (sog. grundeigene) und bergfreie Bodenschätze sind in § 3 BBergG aufgelistet.

Das Bundesberggesetz unterscheidet vier verschiedene **Betriebsplanarten**. Rahmenbetriebspläne stecken den Rahmen für die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes ab, vom ersten Spatenstich bis zur endgültigen Rekultivierung. Ihre Zulassung ermöglicht aber noch nicht den Betriebsbeginn, hierfür bedarf es zusätzlich der Zulassung von Hauptbetriebsplänen, die in der Regel für zwei Jahre gelten.

Für bestimmte Teile oder Vorhaben können Sonderbetriebspläne eingereicht werden. Die nach dem Ende der Gewinnung durchzuführende Rekultivierung wird in einem sogenannten Abschlussbetriebsplan geregelt.

Wie läuft das Betriebsplanverfahren ab?

Das Verfahren hängt davon ab, ob das Vorhaben einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** bedarf. Das ist z.B. der Fall, wenn es eine bestimmte Größe überschreitet oder mit dem Ausbau eines Gewässers verbunden ist (Einzelheiten: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben).

Besteht danach UVP-Pflicht, ist zwingend ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen und seine Zulassung in einem **Planfeststellungsverfahren** zu prüfen. Das Verfahren beginnt mit dem behördlichen Verlangen zur Einreichung eines Rahmenbetriebsplans und einer Beratung zum Umfang und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. Scopingtermin). Nach Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie und Einreichung der Planunterlagen wird deren Vollständigkeit geprüft. Vollständige Unterlagen werden öffentlich ausgelegt, zugleich erfolgt die Beteiligung aller betroffenen Behörden. Ein Erörterungstermin mit Einwendern, Behörden und Antragsteller steht im Ermessen des Regierungspräsidiums. Der Planfeststellungsbeschluss wird geschrieben, zugestellt und öffentlich ausgelegt.

Besteht keine UVP-Pflicht, beginnt das **allgemeine Verwaltungsverfahren** mit einem Antrag, der, sobald vollständig, den betroffenen Behörden zur Stellungnahme zugesendet wird. Sind alle Stellungnahmen eingegangen, wird der Zulassungsbescheid gefertigt und bekanntgegeben.



Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Im **Planfeststellungsverfahren** werden die Antragsunterlagen in den betroffenen Städten und Gemeinden einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt und soweit möglich im Internet zugänglich gemacht. Ort und Zeiten der Einsichtnahme werden zuvor in den gemeindlichen Bekanntmachungsorganen und/oder Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.

Werden Betriebspläne im **allgemeinen Verwaltungsverfahren** zugelassen, kann eine Planauslegung erfolgen, wenn zu berücksichtigende öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen und voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis Betroffener nicht abschließend bekannt ist. Im Übrigen erfolgt eine individuelle Anhörung Betroffener, ggf. auch eine förmliche Hinzuziehung als Verfahrensbeteiligte.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur **Akteneinsicht** nach Hessischem Verwaltungsverfahrensgesetz oder Hessischem Umweltinformationsgesetz.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Im Planfeststellungsverfahren können die von dem Vorhaben Betroffenen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen** erheben. Die Behörde hat dann die Möglichkeit, diese Einwendungen in einem **Erörterungstermin** mit dem Antragsteller, beteiligten Behörden, Verbänden und Einwendern zu erörtern.

Im Übrigen sind in allen Verwaltungsverfahren in jedem Stadium Stellungnahmen möglich, es besteht im Regelfall auch die Möglichkeit eines telefonischen oder persönlichen Gesprächs.